

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der arvato direct services Gütersloh GmbH,
(„arvato direct services“ oder „wir / uns“), An der Autobahn 300, 33333 Gütersloh.**

<p>– zur Verwendung gegenüber Kaufleuten – I. Rahmenbedingungen für alle Leistungen (Lettershopleistungen, Herstellung von Werbemitteln, Auftragsdatenverarbeitung, weitere Vertragsverhältnisse)</p> <p>1. Geltungsbereich: Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung als anerkannt. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, sind ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.</p> <p>2. Vertragsabschluss: Der Vertrag mit dem Vertragspartner kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung bzw. mit Ausführung des Auftrags zustande.</p> <p>3. Zahlungsbedingungen</p> <p>3.1 Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und soweit hierin nicht geregelt, aus unserer jeweiligen aktuellen Preisliste. Sofern nichts anderes vermerkt ist, sind diese Preise Nettopreise. Verpackung, Portokosten, Transportversicherung, Zollgebühren sowie auch die gesetzliche Umsatzsteuer werden zusätzlich berechnet.</p> <p>3.1.1 Alle nach Verkaufsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen einer vereinbarten Währung oder des Wechselkurses zum Euro treffen den Vertragspartner.</p> <p>3.2 Unsere Rechnungen sind sofort, ohne Abzug, zahlbar. Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten und gelten erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. An Vertreter und Angestellte dürfen sie nur erfolgen, wenn diese durch besondere Vollmacht hierzu ausgewiesen sind.</p> <p>3.3 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für uns kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.</p> <p>3.4 Im Fall nicht rechtzeitiger Leistung sind wir berechtigt, dem Vertragspartner den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.</p> <p>3.5 Gerät der Vertragspartner mit einer bereits fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld sofort fällig zu stellen.</p> <p>3.6 Zur Aufrechnung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.</p> <p>4. Lieferung</p> <p>4.1 Liefertermin und Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die angegebenen Liefertermine beziehen sich auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport bestimmte Person oder Anstalt.</p> <p>4.2 Verzögerungen, die der Vertragspartner verursacht oder mitverursacht hat (z.B. Änderungswünsche, verspätete Lieferung oder Rücksendung von Katalogen und Materialien, verspätete Anlieferung von Materialien), verlängern sich die Liefertermine entsprechend.</p> <p>4.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Vertragspartner in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>4.4 Verzögern sich die Lieferungen von uns, ist der Vertragspartner nur zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.</p> <p>5. Der Versand erfolgt, soweit nicht anderweitig vereinbart, auf Rechnung des Vertragspartners. Mit Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Vertragspartner geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Vertragspartner über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt. Ist der Liefergegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft an den Versandkunden auf diesen über. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners.</p> <p>6. Abnahmeverzug</p> <p>6.1 Wenn der Vertragspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist weiterhin die Abnahme verweigert oder vorher ernsthaft und endgültig erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir (unbeschadet möglicher weiterer Rechte) vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.</p> <p>6.2 Im Rahmen einer Schadenersatzforderung nach Ziffer 6.1 können wir den Auftragswert ohne Nachweis als Entschädigung fordern; der Vertragspartner ist berechtigt nachzuweisen, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.</p> <p>6.3 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners angemessen einzulagern.</p> <p>7. Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme</p> <p>7.1 arvato direct services gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.</p> <p>7.2 arvato direct services übernimmt gegenüber dem Vertragspartner keine über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 7.1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes.</p> <p>7.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Vertragspartner von uns überlassenen Informationsmaterial sind nicht als derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen.</p> <p>8. Rechte des Vertragspartners bei Mängeln, Untersuchungspflicht</p> <p>8.1 Rechte des Vertragspartners bei Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe überprüft und uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>8.2 Mängel einer Teilmenge des gesamten Lieferumfanges berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass die Teillieferung für den Vertragspartner ohne Interesse ist. Für den Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz statt der ganzen Leistung („großer Schadenersatz“) gilt entsprechendes.</p>	<p>Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), sowie bei Übernahme einer Garantie.</p> <p>9.3 Die Ziffern 9.1 - 9.2 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.</p> <p>9.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.</p> <p>10. Eigentumsvorbehalt</p> <p>10.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von arvato direct services aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner das Eigentum von arvato direct services.</p> <p>10.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung.</p> <p>10.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Vertragspartner nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von arvato direct services gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab; arvato direct services nimmt diese Abtretung schon jetzt an.</p> <p>Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht.</p> <p>Der Vertragspartner ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. arvato direct services kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber uns in Verzug ist.</p> <p>10.4 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt arvato direct services das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Vertragspartner für uns verwahren.</p> <p>10.5 Der Vertragspartner wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an uns abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Vertragspartner sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen uns anzuzeigen. Der Vertragspartner wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von arvato direct services hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Vertragspartner.</p> <p>10.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.</p> <p>10.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von arvato direct services um mehr als 10%, so ist der Vertragspartner berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.</p> <p>10.8 Kommt der Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber uns in Verzug, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen. In diesem Falle wird der Vertragspartner uns oder den Beauftragten von uns sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt arvato direct services die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag. Die Verwertung der Vorbehaltsprodukte ist uns erst nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt.</p> <p>10.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Vertragspartner alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Vertragspartner wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.</p> <p>10.10 Auf Verlangen von arvato direct services ist der Vertragspartner verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, uns den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns abzutreten.</p> <p>11. Produkthaftung</p> <p>Veräußert der Vertragspartner die Liefergegenstände unverändert oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.</p> <p>12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand</p> <p>12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).</p> <p>12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.</p> <p>Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.</p> <p>12.3 Erfüllungsort für alle nachfolgend geregelten Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Produktionsort der jeweiligen Leistung. arvato direct services ist berechtigt, nach ihrer Wahl den Auftrag ganz oder teilweise in Gütersloh oder an anderen Produktionsstätten von arvato direct services oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, die auch im Ausland liegen können, auszuführen. Weitere Produktionsstätten können in der Auftragsbestätigung genannt sein.</p> <p>12.4 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Gütersloh. Dies gilt auch, soweit der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. arvato direct services ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.</p> <p>II. Spezifische Leistungen</p> <p>Auslegungsregelung: Bei Widersprüchen gehen die nachstehende Regelungen den unter dem vorstehenden Buchstabe I. aufgeführten Regelungen inhaltlich vor.</p> <p>1. Postfertigmachen von Werbesendungen (Lettershop-Leistungen)</p> <p>1.1 Das Konfektionieren und Ausliefern von Werbe- und Warenaussendungen erfolgt durch arvato direct services in branchenüblicher Weise.</p>
--	--

arvato direct services Gütersloh GmbH
An der Autobahn 300
Postfach 190703
D-33333 Gütersloh

Phone: +49 (0) 5241 - 80-7537
Fax: +49 (0) 5241 - 80-66944
www.arvato.de
www.arvato.com
www.arvato-mds.de

Geschäftsführung:
Axel Hentrei,
Dirk Kemmerer,
Mario Schwegler
AG Gütersloh HRB 3827

Bankverbindung:
Commerzbank AG Gütersloh
BLZ 478 400 65
Konto-Nr. 158 088 503
UST-ID-Nr.: DE812731150

<p>8.3 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Vertragspartner uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. arvato direct services kann von dem Vertragspartner auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an uns auf deren Kosten zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Vertragspartners als unberechtigt, so ist er uns zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen - z.B. Fahrt- oder Versandkosten - verpflichtet.</p> <p>8.4 Mängel werden wir nach eigener Wahl durch für den Vertragspartner kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Ware oder des ganzen Liefergegenstandes (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.</p> <p>8.5 Der Vertragspartner wird uns die für die Nacherfüllung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Nacherfüllung in Verzug sind, hat der Vertragspartner das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an uns den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der ihm durch die Nacherfüllung entstandenen notwendigen Kosten zu verlangen.</p> <p>8.6 Rechte des Vertragspartners bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Vertragspartner verursachten Gründen eintreten, z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme oder fehlerhafte Behandlung durch den Vertragspartner oder von ihm eingeschaltete Dritte oder durch natürliche Abnutzung, sofern die Mängel nicht von uns zu vertreten sind.</p> <p>8.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs- / Arbeitskosten und sonstigen Aufwendungen übernimmt arvato direct services, soweit der Vertragspartner diese Kosten nicht ausnahmsweise nach Ziffer 8.3 letzter Satz zu tragen hat.</p> <p>8.8 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Vertragspartner unzumutbar oder hat arvato direct services sie wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.</p> <p>8.9 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Vertragspartners auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Vertragspartner.</p> <p>Für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sowie seine Rechte bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.</p> <p>Soweit der Liefergegenstand bestimmungsgemäß vom Vertragspartner oder von Vertragspartnern des Vertragspartners unmittelbar oder mittelbar an einen Verbraucher veräußert wird, verjähren die Rückgriffsansprüche gegen uns frühestens 2 Monate nachdem der Vertragspartner die Ansprüche des Verbrauchers oder seines sonstigen Abnehmers erfüllt hat.</p> <p>9. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung</p> <p>9.1 arvato direct services haftet nach den gesetzlichen Regeln auf Schadensersatz, soweit nicht Ziffer 9.2 etwas anderes vorsieht.</p> <p>9.2 Für Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von arvato direct services wie folgt beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) arvato direct services haftet der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; (ii) arvato direct services haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; (iii) arvato direct services haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn; 	<p>1.2 Anfallende Portokosten werden von arvato direct services als Portopauschale angefordert und müssen spätestens drei Tage vor dem Postauflieferungstermin einem unserer Konten unter Angabe des Verwendungszwecks unwiderruflich gutgeschrieben sein.</p> <p>Vor Zahlungseingang ist arvato direct services zur Postauflieferung nicht verpflichtet. Effektiv anfallende Gebühren, ggf. auch Nachforderungen der Bundespost wegen Gewichtsüberschreitungen sowie nachträglich gewährte Portorabatte werden nach Auftragsbeendigung in einer Portoadabrechnung mit der Portopauschale verrechnet.</p> <p>1.3 Materialbestellungen</p> <p>1.3.1 Vom Vertragspartner zu beschaffende Materialien (z.B. Drucksachen) sind arvato direct services in einwandfreiem Zustand frei Haus anzuliefern. Die Materialien werden bei uns weder einer Mengen- noch einer Qualitätskontrolle unterzogen. Zum Ausgleich von Auflagedifferenzen und Rückverlusten, z.B. beim Postfertigtmachen, ist eine Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von 5% erforderlich.</p> <p>1.3.2 Der Vertragspartner haftet allein dafür, dass der Inhalt von ihm angelieferter Druckvorlagen oder von ihm beigestellter Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, insbesondere durch die Ausführung seines Auftrages keine Rechte Dritter, z. B. Urheberrechte, verletzt werden. Der Vertragspartner hat arvato direct services von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen .</p> <p>1.3.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm beigestellten Materials. Fehler aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der beigestellten Materialien berechtigen arvato direct services, angemessene Erschwerniszuschläge zu berechnen.</p> <p>1.3.4 Restmaterial von Werbeaussendungen wird von arvato direct services nach der Auftragsabwicklung vernichtet, soweit der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Restmeldung etwas anderes bestimmt. Auf diese Folge werden wir den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Restmeldung besonders hinweisen. Die Aufbewahrung von Materialien erfolgt unter Berechnung der tatsächlichen Lagerkosten. Die Rücksendung von Restmaterialien und auch von Druckvorlagen, Manuskripten, Unterlagen sowie anderer vom Vertragspartner gelieferter Gegenstände erfolgt unfrei. Die Versandgefahr trägt der Vertragspartner.</p> <p>2. Bei der Herstellung von Werbemitteln können handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Im übrigen haftet der Vertragspartner dafür, dass der Inhalt der Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Die weiteren Bedingungen vorstehenden Punktes II.1.3.2. gelten analog.</p> <p>3. Bei Datenverlust besteht ein Anspruch des Vertragspartners gegen uns auf Wiederherstellung uns überlassener Daten nur, soweit der Vertragspartner durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, z.B. Anfertigung von Sicherungskopien sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.</p> <p>4. Eigentum und Urheberrecht an allen organisatorischen Unterlagen, Systemen und Programmen, Druckentwürfen und Datenträgern, die von arvato direct services entwickelt werden, verbleiben bei der arvato direct services.</p>
---	---